

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **17 (1951)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo ufficiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4 — Telephon Nr. 2 21 55

September / Oktober 1951

Nr. 9 / 10

17. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Die neue Luftschutzordnung: Die neuen Luftschutztruppen. Die Aufgaben des künftigen zivilen Luftschutzes. Wiederaufbau des zivilen Luftschutzes. - *Schutzmassnahmen:* Das Ueberleben von Atombombenangriffen. Brandschutzmassnahmen in Luftschutzräumen. Wesen und Bekämpfung der Panik. - *Das Ausland:* Quelques idées sur les conditions d'organisation d'une défense passive actuelle. Sowjet-Union: Die Wirtschaft im Zeichen der Rüstung. Die militärische Freizeitausbildung in der Sowjetunion. - *Ernstes und Heiteres aus dem Dienst bei der Luftschutztruppe:* Aus der Luftschutz-Rekrutenschule II/51. Luftschutz-Umschulungskurs in den Trümmern von Airolo. Um die Adjutantenschnur. Bundesratsbeschluss. - *Kleine Mitteilungen* - SLOG

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Die neue Luftschutzordnung

Die neuen Luftschutztruppen

Am 21. September 1951 hat der Bundesrat seinen Beschluss über die Eingliederung von Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen in die Luftschutztruppen (siehe Seite 115 dieser Nummer) erlassen. Der Presse wurde das nachfolgende Communiqué übergeben:

«Der Bundesrat hat nach Anhören der Kantone und der Schweiz. Offiziersgesellschaft Beschluss gefasst über die Eingliederung von Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen in die Luftschutztruppen nach neuer Truppenordnung.

Gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 26. April 1951 betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) wurden die Luftschutztruppen als Bestandteil der Armee geschaffen. Um die Bestände der übrigen Truppengattungen nicht allzusehr zu schwächen, können die vorgesehenen Luftschutzformationen durch Uebertritte Dienstpflichtiger zu den Luftschutztruppen bestandsmässig nur etwa zur Hälfte aufgestellt werden. Die normale Rekrutierung vermag die entstehenden Lücken erst im Laufe vieler Jahre auszufüllen. Es ist daher unumgänglich notwendig, einen Teil der Angehörigen der bisherigen örtlichen Luftschutzformationen in die neue Luftschutztruppe einzugliedern, um sofort über eine einsatzfähige Luftschutztruppe zu verfügen.

Die männlichen Kader und Mannschaften der bisherigen Luftschutzformationen werden zu einer besondern sanitärischen Musterung (Luftschutzmusterung 1951) aufgeboten, wobei diejenigen Untersuchten, die mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand den Dienst bei den neuen Luftschutztruppen bestehen können, diensttauglich erklärt und in einer Formation der Luftschutztruppe eingeteilt werden. Eine Einteilung bei einer andern Truppe wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wer anlässlich der Luftschutzmusterung 1951 nicht tauglich für den Luftschutzdienst in der Armee erklärt wird, wird dem Luftschutzhilfsdienst (Hilfsdienstgattung 4) zugeteilt und den Gemeinden für die Aufstellung der zivilen Luftschutzorganisationen zur Verfügung gestellt. Mit der Aufhebung der ört-

lichen Luftschutzorganisationen werden ihre weiblichen Angehörigen ebenfalls für die Einteilung in die zivilen Luftschutzorganisationen freigegeben.

Beim Kader der bisherigen blauen Luftschutztruppen erfolgt die Auslese nicht nur nach sanitärischen Gesichtspunkten, sondern auch nach der Eignung. Der im Luftschutz in den meisten Fällen nach Bestehen besonderer Schulen und Kurse und gestützt auf ein Fähigkeitszeugnis erworbene Luftschutzgrad wird als militärischer Grad anerkannt. Die in der Armee zur Erreichung eines Grades zu bestehenden Schulen und Kurse (Unteroffiziersschule, Offiziersschule, Zentralschule, Rekrutenschulen) sind nicht nachzuholen. Dagegen können die zur Umteilung gelangenden Luftschutzoffiziere in einen Umschulungskurs in der Dauer von 13 Tagen einberufen werden. Die in die neue Luftschutztruppe einzuteilenden Luftschutzoffiziere und -unteroffiziere werden die einzigen Kader der Luftschutztruppen sein, welche bereits über besondere technische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Luftschutzdienst verfügen. Ihre Mitwirkung bei der Truppenausbildung ist daher notwendig.

Der Bundesratsbeschluss über die Eingliederung von Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen in die Luftschutztruppen stellt einen Vollzugserlass zur Truppenordnung dar. Der Erlass der Nachholungspflicht versäumter Schulen und Kurse erfolgt gemäss Art. 114 der Militärorganisation und die Anordnung von Umschulungskursen gestützt auf die Bestimmungen des Beschlusses der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1947 über die Ausbildung der Offiziere.

Nach den Bestimmungen der vom Bundesrat genehmigten Instruktion für die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen (IBW 1941) kann der Entscheid der sanitärischen Untersuchungskommission entweder auf diensttauglich für den Dienst bei jeder Truppengattung oder diensttauglich nur für den Dienst in einer bestimmten Truppengattung oder Untergattung lauten. Die anlässlich der Luftschutzmusterung 1951 diensttauglich befundenen Angehörigen der örtlichen Luftschutzformationen werden als diensttauglich für den Dienst